

s. C. H. Bu. M. O.VertraulichP R O T O K O L L

der Sitzung der nationalrätlichen Kommission für die
Wirtschaftsabkommen mit Bulgarien vom 3. März 1955 in
Lausanne, Hotel Central - Bellevue

ST	ST	Visa
BI	14.3.	PS
FR		✓
ST	14.3.	SA
a/a		

Vorsitz: Nationalrat Dr. L. Stoffel

Anwesende Kommissionsmitglieder: Bauer, Dellberg, Gendre, Gfeller-Oppligen, Guinand, Hackhofer, Jaccard, Meili, Schuler, Stünzi, Trüb

Seine Abwesenheit entschuldigte das Kommissionsmitglied: Siegrist

Anwesend sind auch die Herren: F. Bauer, Vizedirektor der Handelsabteilung des EVD, Dr. H. K. Frey, Eidg. Politisches Departement

Protokoll: Fürsprech Brunner, Handelsabteilung des EVD

Einziges Traktandum:

Handels- und Zahlungsabkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik und Abkommen betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Bulgarien.



Beginn der Sitzung: 08.30 Uhr

Der Präsident

begrüssst die Anwesenden und gibt bekannt, dass sich Herr Bundesrat Hostenstein wegen Beanspruchung in der gleichzeitig tagenden ständerätlichen Zolltarifkommission entschuldigen lässt. Nach einleitenden Bemerkungen über das Vorgehen in der Behandlung der Materie erteilt er dem Referenten der Handelsabteilung das Wort.

Vizedirektor Bauer:

Die Wirtschaftsabkommen zwischen der Schweiz und Bulgarien

In Ergänzung zu dem in der Botschaft Gesagten möchte ich folgendes ausführen:

Im Rahmen der generellen Regelung ihrer Wirtschaftsbeziehungen mit den Oststaaten hat die Schweiz seit dem Jahre 1948 folgende Nationalisierungsabkommen abgeschlossen:

Mit Jugoslawien	(27. 9.1948)	Entschädigung	75	Mio Fr
" Polen	(25. 6.1949)	"	53,5	" "
" der Tschecho- slowakei	(22.12.1949)	"	71	" "
" Ungarn	(19. 7.1950)	"	ca. 30	" " +
			3,74	" For.
" Rumänien	(3. 8.1951)	"	42,5	" Fr +
			5	" " Liq.
			3	" Lei +
			0,475	" Fr

Während die Sowjetunion selbst bekanntlich eine Entschädigungspflicht für die Revolutionsschäden des Jahres 1917 ablehnte, war es schliesslich möglich, den ursprünglichen Widerstand der übrigen Ostblockstaaten zu überwinden und diese Staaten im Prinzip zur Anerkennung der völkerrechtlichen Grundsätze hinsichtlich dieser Entschädigungspflicht zu bewegen. Die materiellen Verhandlungen von Land zu Land waren dann allerdings ausserordentlich mühsam, namentlich dort, wo die Schweiz keine besonderen Trümpfe auszuspielen hatte, wie etwa ihr Wirtschaftspotential, das zu einer gewissen Zeit für diese Länder noch mehr Interesse zu bieten vermochte, als dies heute der Fall ist, oder etwa in der Schweiz vorhandene gebundene Clearingmittel oder andere Guthaben, wie beispielsweise das rumänische Golddepot, das seinerzeit von den schwei-

zerischen Sperremassnahmen erfasst worden war. Die verschiedenen Botschaften des Bundesrates an die Bundesversammlung enthalten hierüber nähere Ausführungen.

Die bulgarische Regierung hat sich erst gegen Ende des Jahres 1953 zu Verhandlungen über die Nationalisierungsent-schädigung bereit erklärt. In der Tat waren auch die materiel-len Voraussetzungen für solche Verhandlungen wenig günstig. Zwar waren die bei Bulgarien auf dem Spiel stehenden Summen weniger hoch als bei den anderen Oststaaten. Andererseits aber weist im Rahmen der schweizerischen Einfuhren aus den Staaten des Ostblocks, die ohnehin nur ca. 3% der schweizerischen Gesamteinfuhr ausmachen, Bulgarien abwechslungsweise mit Ru-mänien die niedrigsten Ziffern auf.

Die Verhandlungen gestalteten sich denn auch mit Bulgarien entsprechend schwierig. Sie mussten mehrmals unter-brochen werden, um unserer Delegation zu gestatten, neue Instruktionen einzuholen und in direkter Fühlungnahme mit den wichtigsten schweizerischen Beteiligten festzustellen, wie weit, angesichts des praktisch erzielbaren Ergebnisses, das Interesse am Abschluss einer zwischenstaatlichen Regelung ging. Die Kompromisslösung, die in der Entschädigungsfrage schliess-lich getroffen wurde, ist sicher wenig befriedigend; unter den obwaltenden Umständen war aber kein besseres Ergebnis zu erzielen.

Ich fasse das materielle Ergebnis kurz zusammen:

Bulgarien bezahlt eine Globalentschädigung von 7,5 Mio Franken, wovon rund 2,5 Mio Franken sofort in bar aus den nach erfolgter Liquidation noch verfügbaren Clearingdisponibilitä-ten. Für die Restsumme von 5 Mio Franken hat die bulgarische Delegation die Leistung fester, von den Clearingeingängen un-abhängiger Ratenzahlungen abgelehnt. Diese Summe soll inner-halb von 10 Jahren durch eine 7%ige Abspaltung von den künfti-gen Clearingeingängen abgetragen werden, also 1/2 Mio Fr pro Jahr. Um diese Abzahlung zu erreichen, müssten also jährlich rund 7 Mio Fr Einzahlungen in den Clearing erfolgen. Auf Grund der bisherigen Ergebnisse sollte dies nicht unmöglich sein, wenn die bestehenden Preis- und Lieferschwierigkeiten sich nicht verschärfen und sich die zur besseren Clearingalimen-tierung vorgesehenen Transitgeschäfte durchführen lassen.

Ueber die Höhe der schweizerischen Entschädigungs-forderungen ist folgendes zu sagen:

Auf Grund der Enquête des Jahres 1953 sind für rund 53 Mio Fr Ansprüche angemeldet worden. (Der in der Presse ver-schiedentlich genannte Betrag von 55,76 Mio Fr ist in diesem Zusammenhang irrtümlich zitiert.) Der Betrag von 53 Mio Fr bedarf aber, wie bei allen Enquêtes dieser Art, wesentlicher Korrekturen und kann nicht ohne weiteres der vereinbarten Entschädigungssumme gegenübergestellt werden.

Die Hälfte dieser Summe, d.h. rund 26 Mio Fr, beträgt der Nominalwert des Schweizer Besitzes an Titeln der bulgarischen öffentlichen Schuld. Für den Rückkauf dieser Titel werden 2,6 Mio Fr vorgesehen. Nach Abzug von Fr 750'000.-- für rückständige Zinsen verbleiben Fr 1'850'000.--, was einem Rückkaufssatz von 7% entspricht. Dieses an sich sehr bescheidene Angebot entspricht dem durchschnittlichen Börsenwert der Titel; Bulgarien hat die Leistung einer höheren Rückkaufssumme entschieden abgelehnt. Jedem Titelinhaber ist es freigestellt, dieses Angebot abzulehnen und seine Rechte zu behalten, falls er sich mit dieser Lösung nicht zufrieden geben will.

Der Rest der Entschädigungssumme, d.h. ca. 4,9 Mio Fr, ist für die nationalisierten Vermögenswerte (Beteiligungen, Wertpapierstreubesitz, Kapitalforderungen, Immobilien sowie für die nicht nationalisierten Liegenschaften) bestimmt, für die gemäss Enquête rund 23 Mio Fr Ansprüche angemeldet wurden. Auch diese Summe kann für die Berechnung des effektiven Entschädigungssatzes nicht massgebend sein. Verschiedene dieser Ansprüche konnten rechtlich nicht als Entschädigungsforderung geltend gemacht werden. Die endgültige Bewertung der schweizerischen Beteiligungen war ausserordentlich schwierig. Die Interessenten haben ihre Ansprüche im Laufe der Verhandlungen im Interesse einer Gesamtlösung wesentlich reduziert und schliesslich der vorgesehenen Entschädigungssumme zugestimmt.

Zusätzlich zur genannten Globalsumme von 7,5 Mio Fr bezahlt Bulgarien eine Entschädigung von 460'000 Lewa (zum offiziellen Kurs ca. Fr 290'000.--) für die während des Krieges in Bulgarien verloren gegangenen schweizerischen Waren. Für diese Entschädigung war die mit Rumänien getroffene Regelung begleitend. Hier wie dort ist die Summe bescheiden; angesichts der komplizierten Rechtsverhältnisse war aber nicht mehr zu erreichen.

Wie die meisten unserer anderen Nationalisierungsabkommen beruht auch das vorliegende auf dem Grundsatz der Globalentschädigung. Im Unterschied zu anderen Verträgen werden aber nur jene Ansprüche entschädigt, die in einem zum Abkommen gehörenden Protokoll namentlich aufgeführt sind. Damit ist der Kreis der Entschädigungsberechtigten bestimmt; das Risiko der Herabsetzung der einzelnen Ansprüche durch nachträglich eingehende Forderungsanmeldungen besteht in diesem Falle nicht.

Die Mitglieder Ihrer Kommission haben diejenigen Vertragstexte, die gemäss Abmachung mit Bulgarien nicht zur Veröffentlichung bestimmt sind, zugestellt erhalten. Andere vertrauliche Abmachungen bestehen nicht.

Zu den Vergangenheitsproblemen gehören auch die aus den Abkommen 1941 und 1946 noch offenen gegenseitigen Forderungen. Sie sind im Liquidationsprotokoll geregelt worden. Der Ueberschuss aus einem früheren Prämienverkehr mit Bulgarien ist zum Teil für diese Liquidation und für die endgültige Lösung

gewisser Einzelfälle, die noch zu Schwierigkeiten Anlass gaben, eingesetzt worden. Als Ergebnis dieser Verrechnungen ist in Art. 2 dieses Protokolls ein Uebertrag von Fr. 65'000.-- auf das Konto B vereinbart.

Das zweite der am 26. November 1954 abgeschlossenen Abkommen, nämlich das Handels- und Zahlungsabkommen, bildet die Grundlage für den künftigen Waren- und Zahlungsverkehr zwischen der Schweiz und Bulgarien. Nachdem die bulgarische Delegation zum Abschluss eines eigentlichen Handelsvertrages nicht bevollmächtigt war, enthält dieses Abkommen, neben den üblichen Klauseln über den Gütertausch und den Zahlungsverkehr, auch Bestimmungen über die Meistbegünstigung in Zollsachen, den Arrestschutz, die Anerkennung der juristischen Personen und ihren freien Zutritt zu den Gerichten, die aus anderen Abkommen mit den Oststaaten bekannt sind. Die Kontingentslisten für den Warenaustausch im ersten Vertragsjahr sehen die üblichen Waren vor. Die Liste für die schweizerischen Einfuhren hat einen Totalwert von 21 Mio Fr, wozu zu sagen ist, dass ein Teil dieser Waren für die bereits erwähnten Transitgeschäfte gedacht ist. Zur Ueberbrückung von Ueberpreisen sind Kompensationsgeschäfte zugelassen.

Die Clearingeingänge wurden wie folgt aufgeteilt:

- 7% auf Konto N für die Nationalisierungsentschädigung,
- 7% werden der Bulgarischen Nationalbank zur freien Verfügung gestellt,
- 86% gehen auf Konto A für die laufenden Zahlungen, vor allem für den Warenverkehr.

Die Devisenquote von 7% musste gewährt werden, da auch die letzten beiden Abkommen eine solche Spitze vorsahen. Es ist zu hoffen, dass dadurch die bulgarischen Lieferungen nach der Schweiz stimuliert werden.

Wie beim Abschluss anderer Abkommen stellte sich auch in diesen Verhandlungen die Frage der Kreditgewährung. Sie konnte dadurch gelöst werden, dass schweizerische Banken der Bulgarischen Nationalbank eine ungedeckte Akkreditivlimite in Höhe von 1 1/2 Mio Fr gewähren. Für 2/3 dieser Summe übernimmt der Bund die Garantie. In erster Linie haften für diese Summe die laufenden Clearingeingänge und die im Vertrag vorgesehene Einschusspflicht der Bulgarischen Nationalbank im Falle des Fehlens von Clearingmitteln. Die vorgenannte Uebernahme der Bundesgarantie ist daher zu verantworten.

Die vorliegenden Abkommen mit Bulgarien beenden vorläufig im Verkehr mit dem Ostblock eine Verhandlungsetappe, die der Regelung der Vergangenheitsprobleme galt. Wenn die Entschädigungen, die die schweizerische Wirtschaft als Abgeltung für die von ihr erlittenen Verluste zugesprochen erhielt, auch nicht

- 6 -

durchwegs befriedigten, was besonders beim vorliegenden Abkommen mit Bulgarien der Fall sein mag, und wenn auch in einzelnen Abkommen durch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewisse Verspätungen im Eingang dieser Entschädigungssummen festzustellen sind, so glauben wir doch, dass die Schweiz gut beraten war, so rasch als möglich eine bilaterale Regelung dieser Fragen anzustreben. Es ist mehr als fraglich, ob bei fortschreitender Entwicklung gleiche Resultate weiterhin noch zu erzielen wären. Jedenfalls dürfte wohl keine Aussicht bestehen, dass in irgendeinem dieser Länder der frühere Zustand vollständig wieder hergestellt und die enteigneten schweizerischen Interessenten wieder in ihre Rechte eingesetzt werden.

Zum Schluss mag es von Interesse sein, einen Blick auf die Ergebnisse der bisher abgeschlossenen Entschädigungsabkommen zu werfen. Diese Abkommen mit Jugoslawien, Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien sehen Entschädigungssummen von insgesamt ca. 277 1/2 Mio Fr. vor. Am 31. Dezember 1954 waren fällig " 169 1/2 Mio Fr. An diesem Tage fristgemäss eingegangen waren 135 1/2 Mio Fr, d.h. ca. 80% der an diesem Datum fällig gewesenen Summe. Die Rückstände betragen daher ca. 34 Mio Fr. Sie verteilen sich auf Jugoslawien mit rund 25 Mio Fr. und auf Polen mit rund 9 Mio Fr. Die Tschechoslowakei, Ungarn und Rumänien haben ihre Ratenzahlungen fristgemäss geleistet.

Im Rahmen der oben erwähnten, bis 31. Dezember 1954 eingegangenen 135 1/2 Mio Fr sind mit Einschluss der für den Rückkauf der öffentlichen Schulden vorgesehenen Beträge rund 110 Mio Fr an die schweizerischen Gläubiger ausbezahlt worden.

Diese Summen stellen eine sichtbare Rechtfertigung für die abgeschlossenen Abkommen dar, so manche Wünsche diese Abkommen auch offen lassen mögen; Summen, mit deren Heimsetzung, angesichts der tiefgreifenden politischen und wirtschaftlichen Umwälzungen, die in den betreffenden Oststaaten vor sich gegangen sind, nicht von Anfang an zu rechnen war. Der Bundesrat beantragt der Bundesversammlung, nun auch das letzte Vertragswerk, dasjenige mit Bulgarien, zu genehmigen.

D i s k u s s i o n

Der Präsident:

Schon seit Jahren zeigt die Handelsbilanz mit Bulgarien ein mageres Ergebnis. Auch den unternommenen Anstrengungen zur Förderung des Warenaustausches blieb ein grösserer Erfolg versagt. Bestehen hierfür eventuell noch andere Gründe ausser der mangelnden Konkurrenzfähigkeit der bulgarischen Erzeugnisse auf dem schweizerischen Markt? Dazu kommt die Tatsache, dass bei bisherigen Verhandlungen immer wieder Rückstände übernommen werden mussten. Es bestehen daher gewisse Bedenken, ob die geschätzten 7 Mio. jährlichen Einzahlungen realisierbar sind, vor allem wenn die Lieferwilligkeit bulgarischerseits vielleicht auch noch durch den Umstand nachteilig beeinflusst wird, dass es sich inskünftig darum handelt, Waren zu liefern, deren Gegenwert teilweise zur Abgeltung alter Schulden dient.

Wie verhält es sich damit, dass für den nicht nationalisierten Grundbesitz 50% des Schätzungswertes bezahlt werden sollen, für die Abgeltung der Staatsschuld jedoch nur ein Rückkaufssatz von 7% zur Anwendung gelangt?

Meili:

Im Zusammenhang mit der Behandlung dieser Vorlage wäre es von Interesse, zu erfahren, welches Ergebnis andere Staaten bei ihren Verhandlungen mit Bulgarien über die gleiche Frage erzielt haben.

Trüb:

Welches ist die vorgesehene Laufdauer der verschiedenen Nationalisierungsabkommen?

Schuler:

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Handelsabteilung bei der Einschätzung der Realisierungsmöglichkeiten der Nationalisierungsabkommen oft etwas zu optimistisch war, so insbesondere bei demjenigen mit Polen, das auf den Bezug von Kohle aufgebaut war, die nunmehr wegen geringerer Qualität und höherer Preise nicht in den gewünschten Mengen zur Einfuhr gelangt. Sind die Aussichten nicht beim Bulgarien-Abkommen ebenfalls wieder etwas zu optimistisch geschildert worden?

Trüb:

Auf Seite 6 der Botschaft ist von der Erklärung die Rede, die vor dem Finanzkomitee des Völkerbundes abgegeben worden ist und wonach keine schweizerischen oder nieder-

- 8 -

ländischen Banken sich an der Ausgabe neuer bulgarischer Anleihen beteiligen werden, bevor eine gerechte Vereinbarung mit den Obligationären der frühern, durch den Staat garantierten Anleihen getroffen worden sei. Von welcher Seite wurde diese Erklärung abgegeben?

Der Präsident:

Von wem wurden die Schätzungen des Wertes des nicht nationalisierten Grundbesitzes vorgenommen? Geschah dies einseitig durch die bulgarischen Behörden oder bestand schweizerischerseits die Möglichkeit zur Mitwirkung?

Handelt es sich bei der auf 460'000 Lewa bezifferten Entschädigung für die während des Krieges in Bulgarien verloren gegangenen schweizerischen Waren nur um einen Prozentsatz des ursprünglich angemeldeten Betrages?

Vizedirektor Bauer:

zum Präsidenten

Es ist richtig, dass das Resultat unserer Bemühungen um die Förderung des Warenaustausches mit Bulgarien bisher gering war. In den Jahren 1952-1954 wurden jährlich für etwa 4 bis 4,5 Mio. Franken bulgarische Waren importiert. Die Gründe hierfür liegen vor allem darin, dass im Verkehr mit Bulgarien nur wenige traditionelle Artikel in Frage kommen. Tabak, der früher einen der Haupteinfuhrposten darstellte, wurde in den letzten Jahren von Bulgarien nach andern Staaten geliefert, sodass die gewünschten Qualitäten für die Schweiz nicht mehr verfügbar waren. Einen konstanten Importartikel bilden nach wie vor die Eier. Die Einfuhr hängt jedoch stark vom inländischen Markt einerseits und von der Preisentwicklung im übrigen Ausland andererseits ab. Einige weitere, weniger wichtige Artikel wie Seidencocons, pharmazeutische Rohstoffe, usw. ergeben immerhin Einfuhrzahlen von einigen 100'000 Franken. Im grossen und ganzen ist jedoch die Lieferfähigkeit Bulgariens begrenzt. Es ist dies eine Folge der in den Ostländern allgemein eingetretenen Strukturwandlung, die die Industrie auf Kosten der Landwirtschaft fördert. Dadurch entfällt eine Reihe wichtiger Agrarprodukte, die von diesen Staaten früher traditionell nach der Schweiz geliefert wurden. Ein weiteres Moment, das die Entwicklung des Handels mit unserem Land behindert, ist der Umstand, dass infolge der Integration der Oststaaten nur ein verhältnismässig bescheidener Exportüberschuss nach dem Westen zur Verfügung steht.

Die Rückstände, auf welche hingewiesen wurde, sind teilweise auch dadurch entstanden, dass die erforderlichen Zahlungsaufträge nicht oder nur verspätet erteilt wurden, trotzdem die zur Auszahlung benötigten Mittel vorhanden gewesen wären.

zu Schuler

Das Polen-Abkommen krankt in der Tat am Ausfall der Kohlenimporte aus diesem Land. Polen wäre im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Abkommens jedoch nicht bereit gewesen, die Nationalisierungsentschädigung auf einer andern Grundlage als derjenigen der Kohlenexporte zu regeln. Dazu kommt, dass in jenem Zeitpunkt die Voraussetzungen für massivere Importe nicht ungünstig schienen. Unmittelbar nach Kriegsende hat die Schweiz, als ihr andere Bezugsmöglichkeiten noch nicht restlos zur Verfügung standen, grössere Mengen Kohle aus Polen bezogen. Dies hat sich allerdings grundlegend geändert. Der Kohlenkonsum ist zurückgegangen. Die näher liegende Saar- und Ruhrkohle wird von den Konsumenten aus Qualitäts-, Preis- und Transportgründen bevorzugt. Polen weigert sich konsequent, das Nationalisierungsabkommen auf eine andere Grundlage zu stellen. Auch will Polen sich in seinen Kohlenlieferungen den Preisen des schweizerischen Marktes nicht anpassen, weil es dafür seine Zechenpreise unter die ihm von seinen übrigen Abnehmern bezahlten Ansätze senken müsste.

Ob wir in unseren Einfuhrschätzungen, auf denen die Regelung der Nationalisierungsentschädigung beruht, zu optimistisch gewesen sind, lässt sich im jetzigen Zeitpunkt schwer beurteilen. Zur fristgemässen Bezahlung der Nationalisierungsentschädigung sind 7 Mio. Fr. Einzahlungen nötig. Eine derartige Ziffer scheint an sich realisierbar, wenn keine grundsätzliche Änderung eintritt. Die Möglichkeit besteht, durch Transitgeschäfte den Clearing zusätzlich zu speisen, sodass der Gegenwert der in die Schweiz eingeführten Waren die vorgenannte Summe nicht unbedingt erreichen muss.

Dr. Frey:

zum Präsident

Was das Verhältnis der Staatsschuldenregelung von 7% zu der 50%igen Entschädigung des nicht nationalisierten Grundbesitzes betrifft, so ist zu sagen, dass es schwierig ist, eine Parallele zwischen einer Rückkaufsregelung und einer Entschädigungsregelung zu ziehen. Beim Rückkauf wird dem Gläubiger auf privatrechtlicher Grundlage ein Angebot gemacht, das er annehmen kann oder nicht. Bei der Entschädigung hat der Gläubiger sein Beteiligungs- oder Eigentumsrecht jedoch grundsätzlich schon verloren, es bleibt ihm nur noch der Entschädigungsanspruch, der vom Staat als Völkerrechtssubjekt gegenüber einem andern Völkerrechtssubjekt geltend gemacht wird. Man kann sich auch die Frage stellen, wie das Verhältnis zwischen Obligationären und Grundeigentümern hinsichtlich der Bewertung ihres Besitzes im Jahre 1939 war. Die Staatsschulden waren in jenem Zeitpunkt schon auf einem sehr tiefen Stand. Nach dieser Ueberlegung käme man eventuell sogar zum Schluss, dass die heute offerierten 7% Entschädigung eher noch zu hoch liegen. Die veranschlagten 50% für den Rückkauf des nicht nationalisierten Grundeigentums

- 10 -

stellen schweizerischerseits nicht unbedingt einen festen Prozentsatz dar. Wenn die Mittel es zulassen, wird die Verteilungskommission eventuell höher gehen können. Wir haben uns mit 50% einverstanden erklärt, weil wir ein Interesse daran hatten, im Protokoll nicht zu hohe Beträge zu haben, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Quoten derjenigen Personen, die ihr Haus nicht verkaufen wollen, von der Globalsumme abgezogen werden.

Hauptgläubiger bei Bulgarien ist die Granitoid. Auf diese Gesellschaft entfallen etwa $\frac{4}{5}$ des Gesamtwertes. Ihr sowie den übrigen vier grossen Gläubigern kam somit bei der Bewertung des Nationalisierungsergebnisses ausschlaggebende Bedeutung zu. Die Verteilung des auf die 5 grossen Ansprecher entfallenden Betrages von ca. 4 Mio Schweizerfranken soll wenn möglich durch eine Vereinbarung unter ihnen selbst herbeigeführt werden. Der Rest von ca. 1 Mio Franken wird keine schlechte Entschädigung für die übrigbleibenden Ansprecher darstellen.

Die Schätzung der Häuser geschah in Form von Substanzwert-schätzungen, da der Ertragswert und der Bodenwert in der staats-sozialistischen Wirtschaft nicht die gleiche Rolle spielen kann wie in der freien Marktwirtschaft. Der Schätzungsbetrag wird in neuen Lewa ausgedrückt. Dank dem überhöhten Berechnungskurs ergibt sich hieraus ein relativ hoher Franken-Wert, sodass die Reduktion um 50% erträglich erscheint.

Bei den Beteiligungen fand die Schätzung auf Grund der Uebernahmebilanzen statt, die durch die Staatsverwaltung aufgestellt wurden. Wir hatten nicht den Eindruck, dass diese Bilanzen absichtlich gefälscht worden sind. Es ergab sich jedoch insofern ein schlechtes Bild, als gewisse Posten in den Bilanzen grosse Abschreibungen aufwiesen. Diese Tatsache liegt jedoch auf einer andern Ebene. Wir sind immer bestrebt, die Bilanzen in einen Vermögensstatus umzuwandeln, und zwar durch Aufwertung der übermässig abgeschriebenen Bilanzpositionen entsprechend ihrem tatsächlichen Wert. Dies erweist sich jedoch meist als sehr schwierig, da die Interessenten oft nicht mehr die Möglichkeit haben, die erforderlichen Beweise beizubringen.

Was die Entschädigung für die beschlagnahmten Waren betrifft, so darf festgestellt werden, dass jeder Betrag, der noch eingeht, einen Gewinn darstellt, da die Kriegsrisikoversicherung bekanntlich ohne Verluste liquidiert worden ist. Für diese Entschädigungsansprüche war die Rechtsbasis nicht sehr breit. Der Friedensvertrag legt an sich Bulgarien nur die Pflicht zur Vergütung von Schäden auf, die Alliierten auf ihrem Territorium zugefügt wurden. Der Text ist jedoch nicht sehr klar, sodass wir mit Erfolg die These vertreten konnten, diese Verpflichtung gelte auch uns gegenüber. Rumänien hatte seinerzeit

- 11 -

die Entschädigungspflicht grundsätzlich anerkannt, jedoch nicht in vollem Masse und nur in Landeswährung. Diese Regelung wurde von Bulgarien als Präjudiz angerufen, indem nicht mehr bezahlt werden soll als durch Rumänien.

zu Meili

Der einzige Staat, der vor uns mit Bulgarien Entschädigungsverhandlungen geführt hatte, ist Frankreich; diese hatten jedoch zu keinem Ergebnis geführt, sodass das schweizerisch-bulgarische Abkommen das erste darstellt, das realisiert werden konnte. Es soll ein bulgarischer Regierungsbeschluss bestehen, gemäss welchem Bulgarien unter keinen Umständen mehr als 7% für die Staatsschuld bezahlen wird. Eine Meistbegünstigungsklausel, die auf die von Bulgarien noch abzuschliessenden weiteren Abkommen Anwendung fände, wurde von uns zwar angestrebt, war jedoch nicht erhältlich. Schliesslich haben wir mit dem Verzicht auf die Meistbegünstigungsklausel den Fall Gheneff erledigen können - Tabaklieferung mit*Clearinginzahlung - der uns seit dem Kriege Schwierigkeiten bereitete. Wir haben die Ueberzeugung, dass Bulgarien auch andern Ländern nicht mehr als 7% für den Rückkauf gewähren wird. Sollte dies in einem späteren Zeitpunkt im Zuge der Ereignisse oder auf Zwang hin doch der Fall sein, so würde eine veränderte Situation vorliegen, die auch eine Ueberprüfung unserer Abkommen ermöglichen dürfte. Einen Vorteil des gegenwärtigen Abkommens stellen die enumerativen Listen im Vertragsprotokoll dar, sodass wir keine Ueberraschungen hinsichtlich des Auftretens weiterer Ansprecher zu befürchten haben.

zu Trüb

Die Laufdauer der verschiedenen Entschädigungsabkommen ist folgende:

Tschechoslowakei und Rumänien: bis 1959,
Jugoslawien: bis 1958,
Polen: bis 1963,
Ungarn: bis 1960.

Die Frage hinsichtlich der Erklärung über die Nichtbeteiligung schweizerischer Banken an der Ausgabe neuer bulgarischer Anleihen kann ich im Moment leider nicht beantworten, da mir nicht bekannt ist, von welcher Seite die Erklärung abgegeben wurde. Ich werde mir gestatten, Herrn Nationalrat Trüb diese Frage schriftlich zu beantworten.

Ein Nichteintretensantrag ist nicht gestellt worden. Eintreten ist damit einstimmig beschlossen.

* nicht erfolgter

- 12 -

In der Detailberatung werden die einzelnen Artikel des Bundesbeschlusses ohne weiteren Kommentar genehmigt.

In der Schlussabstimmung stimmt die Kommission dem Antrag des Bundesrates bei einer Enthaltung zu.

Als Referenten werden bestimmt:

für die deutsche Sprache	der Präsident,
für die französische Sprache:	Jaccard

Schluss der Sitzung: 10.15 Uhr

Der Protokollführer:

Brunner .